



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Jahresbescheinigung 2007: Zum vorletzten Mal viel Prüfarbeit

Teil 1: Formale Aspekte

Stand: 05.05.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	2
2. Die Historie	3
3. Die Regelungen des § 24c EStG.....	5
Checkliste der nicht betroffenen Vorgänge.....	5
Die bescheinigten Erträge	5
Checkliste der zu bescheinigten Veräußerungsdaten	6
4. Die in der Anlage zur Jahresbescheinigung aufgelisteten Prüffelder	7
5. Finanzinnovationen nach der BFH-Rechtsprechung.....	9
6. Unstimmigkeiten formaler Art	10
Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigung	10
Vollständigkeit der Erträge.....	10
Jahresbescheinigung und Erklärungspflicht.....	10
Gemeinschaftskonten	10
Ausstellung mehrerer Bescheinigungen	11
7. Auswirkungen der Jahresbescheinigung.....	11
8. Ausblick auf die Abgeltungsteuer 2009	12



Jahresbescheinigung 2007: Zum vorletzten Mal viel Prüfarbeit

Teil 1: Formale Aspekte

1. Einführung

Nach § 24c EStG müssen Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute, die nach § 45a EStG zur Ausstellung von Steuerbescheinigungen berechtigt sind, den Gläubigern der Kapitalerträge für alle bei ihnen geführten Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellen, dessen Inhalt und Aufbau verbindlich vorgeschrieben ist und die für die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 S.1 Nr. 2 bis 4 EStG erforderlichen Angaben enthält. Alle vom Kunden bei einem Kreditinstitut geführten Wertpapierdepots und Konten sind hierfür grundsätzlich zusammenzufassen.

Anfang Februar 2008 versendeten alle inländischen Banken wieder eine neue Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte aus Finanzanlagen. Diese Übermittlung konnte auch in elektronischer Form erfolgen. Das Szenario erfolgte zum vorletzten Mal. Denn mit Einführung der Abgeltungsteuer wird § 24c EStG aufgehoben, eine vergleichbare Bankbescheinigung gibt es nur noch auf Antrag, wenn der Kunde die für seine Veranlagung benötigt.

Nachfolgend werden gesetzliche Voraussetzungen und allgemeine Bedingungen der Jahresbescheinigung erläutert. Im zweiten Teil geht es dann um praxisrelevante Fehlerquellen.

Aufgelistet werden in der Jahresbescheinigung sämtliche Geldgeschäfte des Jahres 2007. Die gesetzliche Pflicht, zu sämtlichen Konten und Depots eine Jahresbescheinigung auszustellen, soll Anlegern beim Ausfüllen ihrer Steuererklärung helfen, sorgt aber auch für Verwirrung und Nachfragen. Die Bescheinigung orientiert sich an den für Kapitalerträge maßgebenden Steuerformularen Anlage KAP, AUS und SO. Einnahmen wie Zinsen oder Dividenden werden nach Arten summarisch, Verkäufe pro einzelner Transaktion und Auslandserträge nach Ländern getrennt aufgelistet.

Die Jahresbescheinigung ist generell nützlich, wenn es um die Aufstellung der Kapitalerträge geht. Durch die Angleichung an die Formulare bietet sie eine echte Hilfe für die Steuererklärung. Allerdings birgt die Liste die Gefahr, dass die Daten ungeprüft übernommen werden. Dies führt in einigen Fällen zu gravierenden Nachteilen, so dass Korrekturen unerlässlich sind. Besonders, wenn Anleger eine Reihe von Bankverbindungen vorweisen, ist größere Nacharbeit über eigene Aufstellungen erforderlich.

Sparer sollten daher die Daten der ausgestellten Bescheinigungen nicht ungeprüft übernehmen. Da Anleger erst nach Jahresablauf wissen, ob die bescheinigten Werte falsch sind, ist besonders bei größeren Depots eine eigene Buchhaltung sinnvoll. Damit lässt sich bereits frühzeitig Vorsorge gegen mögliche Fehler treffen.

Nachfolgend werden Grundzüge zur Jahresbescheinigung beschrieben. Zudem werden mögliche Fehlerquellen aufgelistet, auf welche die Finanzverwaltung bereits selber hinweist.



Hinweis: Das Hinweisblatt ist als Reaktion auf die BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen und der Vorrangstellung der Emissionsrendite geändert worden (BMF 24.9.2007, IV B 8 - S 2252-a/0, BStBl I 2007, 705): Im Rahmen der Einkommensteuererklärung ist grds. anstelle der Markt- die Besteuerung nach der Emissionsrendite vorzunehmen.

2. Die Historie

§ 24c EStG wurde durch das Steueränderungsgesetz 2003 neu eingeführt. Laut Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 15/1621) soll die für den VZ 2004 erstmals anzuwendende Vorschrift eine Hilfestellung für alle Anleger zur Ausfüllung ihrer Einkommensteuererklärung sein; die Einführung erfolgt also zum Nutzen der Steuerpflichtigen:

Der neu eingefügte § 24c EStG dient der besseren Erfassung der Einkünfte aus Kapitalvermögen (§20 EStG) und aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren und Termingeschäften (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr.2, 3 und 4 EStG). Die in § 24c geplante zusammengefasste Jahresbescheinigung ist ausschließlich als Hilfestellung für die Steuerpflichtigen bei der Ausfüllung der Steuerklärungsformulare gedacht. Mit der Regelung soll insoweit ein einheitlicher Standard für alle Steuerpflichtigen geschaffen werden, damit diese ihrer Erklärungspflicht rasch und einfach nachkommen können.

Die Regelung sieht vor, dass inländische Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, Wertpapierhandelsunternehmen und Wertpapierhandelsbanken ihren Kunden jährlich eine zusammenfassende Bescheinigung ausstellen, in der die Daten aus allen bei ihnen unterhaltenen Wertpapierdepots und Konten zusammengeführt werden, die ihre Kunden für die Erklärung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften bei Wertpapieren sowie Termingeschäften benötigen, soweit die Daten in den Datenbanken vorhanden sind. Einzelheiten der zusammenfassenden Jahresbescheinigung werden in dem amtlich vorgeschriebenen Muster geregelt.

Die Bescheinigung erleichtert dem Steuerpflichtigen auch bei umfangreichen Einkünften aus Kapitalvermögen und aus privaten Wertpapierveräußerungen die Mitteilung der für deren Besteuerung erforderlichen Angaben an die Finanzverwaltung (erforderlich sind die in der Anlage KAP für Einkünfte aus Kapitalvermögen, der Anlage AUS für ausländische Einkünfte und Steuern und der Anlage SO für private Veräußerungsgeschäfte abgefragten Angaben) und dient damit der Steuervereinfachung. Diesem Ansinnen wird insoweit entsprochen, als dass sich die Jahresbescheinigung an den Anlagen KAP, SO und AUS orientiert und somit für einen leichteren Transfer der Daten in die Steuerformulare sorgt.

Die Jahresbescheinigung muss der Steuererklärung nicht beigelegt werden, insoweit besteht keine gesetzliche Vorlagepflicht. Hierzu die Stellungnahme des Bundesrates (BT-Drucks. 15/1798):

Einheitliche Jahresbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen erleichtern dem Steuerpflichtigen das Ausfüllen der amtlichen Vordrucke und dienen der Verifikation in diesem Bereich. Für den Steuerpflichtigen besteht damit nicht mehr die Rechtfertigung, nur die Einnahmen aus Kapitalvermögen und privaten Veräußerungsgeschäften mit Finanzanlagen zu erklären, die nach seiner persönlichen Entscheidung der Besteuerung unter-



worfen werden sollen. Bei der Jahresbescheinigung, handelt es sich nicht um ein Kontrollmitteilungssystem wie die Bankenverbände befürchten, weil Empfänger der Jahresbescheinigung nicht die Finanzämter, sondern die Gläubiger oder Hinterleger der Kapitalerträge oder Finanzanlagen sind.

Für 2007 erfolgt die Auflistung nunmehr zum vierten und vorletzten Mal, wobei es reihenweise Besonderheiten wie etwa bei Kapitalerhöhung, Aktiensplit, Abspaltung, Stock-Dividenden und vor allem bei Finanzinnovationen aufgrund der neuen BFH-Rechtsprechung zu beachten gibt. Ob diese in allen Fällen korrekt umgesetzt werden, muss bezweifelt werden. Für den Anleger besteht insoweit die Gefahr, dass er die Daten der Jahresbescheinigung wegen der Übersichtlichkeit unverändert in die Steuerformulare übernimmt und auf die Richtigkeit der Angaben vertraut.

Auch die Finanzbehörden haben ihre Zweifel an der korrekten Erstellung der Jahresbescheinigung. Diese Tatsache lieferte zumindest die Grundlage dafür, dass die Ausstellung jetzt nach § 50b EStG bei den Kreditinstituten vor Ort geprüft werden darf – rückwirkend ab Einführung des § 24c EStG.

Für die Jahresbescheinigung 2006 hatte die Finanzverwaltung ein neues amtlich vorgeschriebenes Muster veröffentlicht (BMF 6.9.2006, IV C 1 - S 2252a - 10/06, BStBl 2006 I S. 508; OFD Frankfurt 18.10.2006, S 2252a A - 1 - St 219). Hierbei wurden im Anhang neben den bisherigen auf zwei weitere mögliche Fehlerquellen hingewiesen:

- Bereinigung der Spekulationserlöse bei Investmentfonds um in den Kursen enthaltene Zwischengewinne.
- Zusätzliche Angabe der Einkünfte aus Stillhaltergeschäften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG, da die nicht Gegenstand der Jahresbescheinigung sind.

Für die Jahresbescheinigung 2007 wurde das amtlichen Hinweisblatt zu den Ausführungen zu „Kapitalerträge (Anlage KAP)“ erneut geändert (BMF 24.9.2007, IV B 8 - S 2252-a/0, BStBl I 2007, 705) und an die aktuelle BFH-Rechtsprechung zu Finanzinnovationen angepasst:

- **Neu:** Im Rahmen der Einkommen-/Feststellungserklärung ist grds. - soweit bekannt - anstelle der Marktrendite die Besteuerung nach der Emissionsrendite - festgestellt im Zeitpunkt der Emissionsbegebung - in Abhängigkeit von der tatsächlichen Besitzzeit vorzunehmen (s. Anleitung zur Anlage KAP zu Zeilen 6 und 7).
- **Zuvor:** Im Rahmen der Einkommensteuer-/Feststellungserklärung besteht ein Wahlrecht, statt der Marktrendite die Besteuerung nach der Emissionsrendite - festgestellt im Zeitpunkt der Emissionsbegebung - in Abhängigkeit von der tatsächlichen Besitzzeit vorzunehmen (s. Anleitung zur Anlage KAP zu Zeilen 6 und 7). Die Prüfung und Entscheidung, ob die Emissionsrendite anstatt der vom Kreditinstitut bescheinigten Marktrendite zugrunde gelegt werden soll, ist von Ihnen vorzunehmen und ggf. individuell zu berechnen. Wurde bei der Berechnung des Zinsabschlags die Ersatzbemessungsgrundlage angewendet, müssen die Erträge in jedem Fall nach der Marktrendite oder ggf. nach der Emissionsrendite ermittelt werden.

Nachfolgend werden die Grundzüge der Funktion des § 24c EStG dargestellt sowie mögliche Fehlerquellen aufgelistet.



3. Die Regelungen des § 24c EStG

Verpflichtet zur Ausstellung der Jahresbescheinigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster sind Kreditinstitute, Finanzdienstleister, Anlagevermittler, Fondsgesellschaften, Bausparkassen, Finanzportfolioverwalter, Finanztransfer- und Kreditkartengeschäfte, wenn und insoweit in diesem Zusammenhang Wertpapierdepots oder -konten geführt werden.

Die Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigung reduziert sich auf unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen, also weder beschränkt steuerpflichtige noch juristische Personen erhalten eine Auflistung.

Bei Gemeinschaftskonten werden Konten oder Depots von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder nicht ehelichen Lebensgemeinschaften durch die Bescheinigung abgedeckt. Adressat ist somit das jeweilige Paar, sofern es sich um gemeinschaftliche Konten oder Depots handelt. Die müssen dann, sofern sie nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, die aufgelisteten Kapitalerträge selbstständig verteilen und in der jeweiligen Steuererklärung angeben.

Checkliste der nicht betroffenen Vorgänge

- ✓ Guthaben bei Versicherungen (OFD Magdeburg 1.11.2007, S 2252 a - 5 - St 214 V)
- ✓ Kapitaleinnahmen von Privatpersonen, die sind kein Kreditinstitut
- ✓ Tafelgeschäfte, hier erfolgt keine Hinterlegung
- ✓ Devisen- und Warentermingeschäfte, die sind nicht in einem Wertpapier verbrieft
- ✓ Optionsprämien sowie die anschließende Glattstellung der Verkaufsoption, denn der Stillhalter erzielt Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG
- ✓ Einnahmen von Kapitalgesellschaften unterliegen nicht dem EStG
- ✓ Betriebliche Konten, da nur private Erträge nach §§ 20, 23 EStG betroffen sind. Das gilt für Selbstständige und gewerbliche Personengesellschaften aber nur, sofern dies für die Bank erkennbar ist.
- ✓ Konten und Depots im Ausland, die Institute sind nicht verpflichtet

Die bescheinigten Erträge

Die Bescheinigung muss die Besteuerung nach den §§ 20 und 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 - 4 EStG erforderlichen Angaben umfassen. Nicht betroffen sind somit Verkäufe von Immobilien (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Die Verpflichtung zur Ausstellung entfällt lediglich, wenn die Kapitalerträge im Jahr maximal 10 Euro ausmachen und gleichzeitig kein privates Veräußerungsgeschäft zu bescheinigen ist. Auf dem amtlich vorgeschriebenen Muster ist jeder einzelne Wertpapierverkauf gesondert aufzulisten.

Die Bescheinigung weist sämtliche steuerpflichtigen Wertpapierverkäufe auf, und zwar jedes Geschäft gesondert. Selbst wenn per Saldo nur Gewinne unterhalb der Freigrenze von 512 EUR anfallen, kann die Liste sehr umfangreich werden.



Checkliste der zu bescheinigten Veräußerungsdaten

- ✓ Namen des Wertpapiers inkl. Kenn-Nummer,
- ✓ Zeitpunkt von An- und Verkauf (2004 nur Verkauf erlaubt),
- ✓ Anschaffungs- und Veräußerungspreis,
- ✓ Transaktionskosten,
- ✓ das hieraus resultierende Plus oder Minus.
- ✓ Handelt es sich um Aktien, die dem Halbeinkünfteverfahren unterliegen, ist dies zusätzlich zu vermerken.

Ähnliche Angaben werden bei Termingeschäften verlangt.

Aufwendungen, die dem Konto- oder Depotinhaber im Zusammenhang mit den Kapitalerträgen oder Veräußerungsgeschäften entstanden sind, sind nur insoweit zu bescheinigen, als

- sie im Zusammenhang mit der Konto- oder Depotführung entstanden sind (Depotgebühren, Kosten der Ertragnisaufstellung, Beratungsgebühren, Entgelte für Verwaltungsdienstleistungen; Anlage KAP),
- es sich um Transaktionskosten bei Wertpapiergeschäften (Anlage SO) oder
- es sich um Aufwendungen für den Erwerb des Rechts bei Termingeschäften (Anlage SO) handelt.

Über die einkommensteuerrechtliche Beurteilung dieser Aufwendungen als Werbungskosten und deren Zuordnung zu der jeweiligen Einkunftsart wird im Rahmen der Einkommensteueranlagung des Steuerpflichtigen entschieden.

Bei girosammelverwahrten Wertpapieren gilt ab 2005 ausschließlich das Fifo-Verfahren (§ 23 Abs. 2 S. 2 EStG). Diese Sichtweise wird auch für Fremdwährungsbeträge angewendet. Damit gelten die zuerst gekauften Aktien als zuerst veräußert. Das ist günstig, wenn Anleger ihren Einstandskurs verbilligen und anschließend mit Gewinn verkaufen. Dann wird der höhere, erste Preis gegengerechnet, ein Plus fällt deutlich geringer aus als bisher oder überhaupt nicht an. Kaufen Aktionäre hingegen teurer nach, bringt die neue Rechnung Nachteile. Denn dann fällt ein steuerlicher Gewinn an, auch wenn wirtschaftlich ein Minus vorliegt. Immerhin: Aktien, die schon mehr als ein Jahr im Depot liegen, gelten als zuerst verkauft und bleiben in beiden Fällen steuerfrei.

Die Bescheinigung von Spekulationsgeschäften ist für die Banken gar nicht so einfach. Oft stammen die Wertpapiere von Umwandlungen aus Aktienanleihen, Zertifikaten, Splits oder Kapitalerhöhungen. Um in diesem Bereich zumindest für ein wenig Klarheit zu sorgen, hat das BMF am 25.10.2004 (IV C 3 – S2256 – 238/04, BStBl 2004 I S. 1034) ein umfassendes Schreiben zur Behandlung von privaten Veräußerungsgeschäften veröffentlicht. Dieses wurde ergänzt um das Schreiben vom BMF 20.12.2005 (IV C 3 - S 2256 - 255/05, BStBl 2006 I S. 8) in Bezug auf die Behandlung von Kapitalerhöhungen gegen Einlage.

Die Jahresbescheinigung orientiert sich an den Steuerformularen, also den bei Kapitalerträgen maßgebenden Anlagen KAP; AUS und SO. Werden die Einnahmen noch summarisch nach den



Arten aufgelistet, ist bei Veräußerungsvorgängen jede einzelne Transaktion separat aufzulisten. Hinsichtlich der Auslandserträge erfolgt eine notwendige Trennung nach Ländern. Für den Anleger besteht allerdings die Arbeit anschließend darin, die Bescheinigungen mehrerer Banken nach Staaten erneut vorzunehmen und die Art der Berücksichtigung von Quellensteuern auszuwählen.

Folgende Verwaltungsanweisungen sind für die Jahresbescheinigung von Bedeutung:

- OFD Münster 26.2.2008, Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 008/2008 (Ausländische Quellensteuer)
- OFD Magdeburg 13.12.2007, S 2252 a - 1 - St 214 V (Abgabepflicht)
- OFD Magdeburg 1.11.2007, S 2252 a - 5 - St 214 V (Ausstellung von Versicherungsunternehmen)
- OFD Frankfurt 23.10.2007, S 2252a A - 1 - St 219 (Ausstellung in elektronischer Form)
- BMF 24.9.2007, IV B 8 - S 2252-a/0, BStBl I 2007, 705 (Vordruck für 2007)
- OFD Frankfurt, 18.10.2006, S 2252a A - 1 - St 219
- BMF 6.9.2006, IV C 1 - S 2252 a - 10/06, BStBl 2006 I S. 508 (Vordruck für 2006)
- BMF 18.8.2006, IV C 1 - S 2252 a - 9/06
- FinMin NRW, 1.9.2006, S 2252 a - 2 - V B 2
- OFD Magdeburg 19.6.2006, S 2406 - 3 - St 214 (Verbrauchsreihenfolge bei der Veräußerung von Finanzinnovationen)
- BMF 9.11.2005, IV C 1 - S 2252 a - 23/05, BStBl 2005 I S. 958 (Vordruck für 2005)
- OFD Magdeburg 18.11.2005, S 2252 a - 1 - StO 214
- FinMin Schleswig-Holstein, 1.11.2005, VI 313 - S 2204 – 018, FR 2006 S. 439
- BMF 5.4.2005, IV A 3 - S 2259 - 7/05, BStBl 2005 I S. 617
- BMF 31.8.2004, IV C 1 - S 2401 - 19/04/IV C 3 - S 2256 - 206/04, BStBl 2004 I S. 854
- BMF 23.11.2004, IV C 1 - S 2401 - 33/04/IV C 3 - S 2256 - 265/04, DB 2005 S. 18

Die Jahresbescheinigung ist nicht zwingend der Steuererklärung beizulegen. Doch durch das den Steuerformularen angepasste Aussehen werden viele Anleger die Werte aus Vereinfachungsgründen unverändert übernehmen und die Bescheinigung automatisch der Erklärung beifügen. In der Praxis wird der Sachbearbeiter dann lediglich die Daten der Jahresbescheinigung und der Anlagen KAP, SO und AUS abgleichen und abhaken. Die Fehlerkette ist damit komplett.

Doch zumeist sind Korrekturen oder zumindest ein Hinterfragen der aufgelisteten Daten ratsam. Nachfolgend werden hierzu die wichtigsten Sachverhalte genannt.

4. Die in der Anlage zur Jahresbescheinigung aufgelisteten Prüffelder

Neben dem amtlichen Formular müssen die ausstellenden Banken ihren Kunden auch standardisierte und von der Finanzverwaltung vorgegebene Hinweise beifügen. Die führen Anleger be-



reits auf eine Reihe von Besonderheiten hin, etwa zum Umfang der zu bescheinigenden Angaben sowie mögliche Prüffelder. Die amtlichen Hinweise sind Bestandteil des amtlich vorgeschriebenen Musters und daher der Bescheinigung zwingend beizufügen.

- Nicht aufgeführte Einnahmen aus Kapitalvermögen oder private Veräußerungsgeschäfte müssen zusätzlich in den Anlagen KAP, AUS und SO erklärt werden.
- Die Jahresbescheinigung ersetzt nicht die Steuerbescheinigung nach § 45 a Abs. 2 oder 3 EStG. Für die Anrechnung von Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Zinsabschlag ist weiterhin die Steuerbescheinigung beizufügen.
- Bescheinigte Erträge und Aufwendungen, die nicht zu den aus §§ 20, 23 EStG gehören, sind den anderen Einkunftsarten zuzurechnen und in den dafür vorgesehenen Anlagen zur Einkommensteuer-/Feststellungserklärung anzugeben.
- Die Einnahmen sind brutto bescheinigt, also einschließlich freigestellter Einnahmen und anzurechnender Steuer.
- Es ist zu prüfen, ob, die nicht in bar ausgeschütteten Erträge (z.B. Stockdividenden, Treue- und Bonusaktien, Freiaktien, die die Bardividende ersetzen) in der Bescheinigung enthalten sind. Diese Erträge sind grds. einkommensteuerpflichtig und mit dem Euro-Kurswert vom Tag der Fälligkeit zu erklären.
- Für Stock-Dividenden gilt das Halbeinkünfteverfahren. Bemessungsgrundlage für die Einnahmen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 EStG ist die Höhe der Ausschüttung (BFH 14.2.2006, VIII R 49/03, BStBl 2006 II S. 520). Somit spielt der Kurswert der erhaltenen Aktien keine Rolle. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein über der Dividende liegender Kurswert der bezogenen Aktien nicht als Vorteil besteuert wird. Somit gibt der Hinweis zur Jahresbescheinigung eine überholte Rechtsauffassung wider, indem der Kurswert vom Tag der Fälligkeit maßgebend sein soll.
- Bei Finanzinnovationen nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 EStG wird der Ertrag bei Einlösung, Veräußerung oder Abtretung der Wertpapiere nach der Emissions- oder der Marktrendite ermittelt. Als Bemessungsgrundlage für den Zinsabschlag wird der nach der Marktrendite oder einer Ersatzbemessungsgrundlage (30 Prozent der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung) ermittelte Ertrag angesetzt. Wurde bei der Berechnung des Zinsabschlags die Ersatzbemessungsgrundlage angewendet, müssen die Erträge in jedem Fall nach der Marktrendite oder ggf. nach der Emissionsrendite ermittelt werden.
- Bei der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an ausländischen thesaurierenden Fonds unterliegen nicht nur die zum Ende des letzten Geschäftsjahres des Fonds als zugeflossen geltenden Erträge, sondern auch zum Ende früherer Geschäftsjahre als zugeflossen geltenden Erträge dem Zinsabschlag. In der Einkommensteuer-/Feststellungserklärung sind jedoch die im Jahr der Veräußerung oder Rückgabe des Investmentanteils als zugeflossen geltenden Erträge anzugeben, weil die vorherigen Erträge bereits in früheren Kalenderjahren zu versteuern waren.
- Der Zinsabschlag kann nur angerechnet werden, soweit die zum Ende früherer Geschäftsjahre thesaurierten Erträge bei der Veranlagung erfasst wurden. Bisher nicht bei der Veranlagung erfasste Erträge sind für die betreffenden Jahre nachzumelden.



- Die Erträge aus ausländischen Wertpapieren unterliegen der Einkommensteuer mit dem Bruttobetrag, d.h. einschließlich der ausländischen Steuern.
- Aufwendungen sind nur insoweit bescheinigt, als sie im Zusammenhang mit der Konto- und / oder Depotführung entstanden sind (Depotgebühren, Kosten der Ertragnisaufstellung, Beratungsgebühren, Entgelte für Verwaltungsdienstleistungen). Die Prüfung, ob die angeführten Aufwendungen tatsächlich Werbungskosten sind oder weitere Aufwendungen, die in die Anlage KAP zu übernehmen sind, entstanden sind, obliegt dem Steuerpflichtigen.
- Die Bescheinigung enthält Angaben nur, soweit die erforderlichen Daten bei dem Institut vorhanden sind (z.B. nur Veräußerungszeitpunkt und Veräußerungskosten). Die Prüfung, ob es sich um ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft innerhalb der Spekulationsfrist handelt, die angeführten Aufwendungen tatsächlich Werbungskosten sind oder weitere Aufwendungen, die in die Anlage SO zu übernehmen sind, entstanden sind, obliegt dem Steuerpflichtigen.
- Im Jahr der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an Investmentfonds sind der vereinbarte Veräußerungspreis um hierin enthaltene Zwischengewinne und thesaurierte Kapitaleinnahmen sowie die Anschaffungskosten um gezahlte Zwischengewinne zu bereinigen. Das bereinigte Veräußerungsergebnis unterliegt der Besteuerung und ist in die Steuererklärung zu übernehmen. Bitte prüfen Sie, ob das Kreditinstitut seiner Verpflichtung, das Veräußerungsergebnis so zu berechnen und zu bescheinigen, nachgekommen ist.
- Einkünfte aus Stillhaltergeschäften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG sind nicht Gegenstand der Jahresbescheinigung. Sie sind in der Anlage SO gesondert zu erklären.

5. Finanzinnovationen nach der BFH-Rechtsprechung

Bei Finanzinnovationen handelt es sich seit 1994 gem. § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG um Wertpapiere, bei denen realisierte Kurserträge unabhängig von der Haltedauer zu den steuerpflichtigen Kapitaleinnahmen zählen und vorab bereits dem Zinsabschlag unterliegen. Diese auf den ersten Blick einfache Regelung löst eine Menge Korrekturbedarf aus, denn die Banken weisen die Erträge auf der Jahresbescheinigung nur in Summe mit den übrigen Kapitaleinnahmen aus und bemessen den Zinsabschlag stets nach dem positiven Kurserlös. Die Nachbereitung besteht nun darin, realisierte Verluste als negative Kapitaleinkünfte ausfindig zu machen und möglicherweise die günstigere Emissionsrendite zu ermitteln.

Zusatzarbeit gibt es durch die BFH-Rechtsprechung, wonach Floater und Rating-Anleihen nicht mehr als Finanzinnovationen gelten (13.12.2006, VIII 97/02, BStBl II 2007, S. 555 und VIII R 6/05, BStBl II 2007, S. 571), Banken laut Vorgabe des BMF aber weiterhin Zinsabschlag auf das Kursplus einbehalten (18.7.2007, IV B 8 - S 2252/0; DB 2007, 1670). Die Erstattung kann also erst über die Steuererklärung erfolgen, wenn die entsprechenden Papiere zuvor herausgefiltert sind. Damit ist es aber noch nicht getan. Der Depotbestand Silvester 2008 muss nun darauf hin gesichtet werden, ob solche variabel verzinsten Anleihen vorhanden sind. Mangels Umschlüsselung halten die Banken dann auf diese noch als Finanzinnovationen eingestuft Titel Abgeltungsteuer ein. Eine anschließende Veranlagung ist also wieder Pflicht, um das unberechtigt einkassierte Viertel Abgabe auf Kursgewinne erstattet zu bekommen.



6. Unstimmigkeiten formaler Art

Neben den amtlichen Hinweisen gibt es eine Reihe weiterer potentieller Fehlerquellen. § 24c EStG enthält keine Verpflichtung für die Banken, Originale vom Kunden zurückzufordern oder eine Meldung ans Finanzamt zu erstatten, wenn die Jahresbescheinigung Fehler enthält. Dies ist gemäß § 45a Abs. 6 EStG nur für Steuerbescheinigungen vorgesehen.

Verpflichtung zur Ausstellung der Bescheinigung

Die Banken haben die Ausstellungsmodalitäten bei den Jahresbescheinigungen der Vorjahre sehr unterschiedlich gehandhabt. Die Praxis reichte vom automatischen Versand per Post oder Mail an alle Kunden bis hin zur Einschränkung, dass eine Erstellung und Zusendung nur nach vorheriger Anforderung erfolgt ist. Hintergrund hierfür ist, dass § 24c EStG lediglich die Ausstellung der Jahresbescheinigung verlangt. Nicht gefordert ist hingegen, dass diese Kunden zugeschickt wird. Daher können die Institute frei über die Zustellung entscheiden. Nur kostenlos muss es für die Kunden sein.

Einzelne Institute haben auch nur eine Jahresbescheinigung erstellt, wenn ein Wertpapierdepot unterhalten wurde. Ansonsten fiel das Konto unter den Tisch. Anleger sollten auf automatische Zusendung bestehen, wobei auch ein Email-Ausdruck ausreichend ist. Denn fordert das Finanzamt anschließend die Jahresbescheinigungen an, kommt es zu unnötigen Erklärungsschwierigkeiten, wenn die Nichtvorlage an der Ausstellung durch die Bank scheitert. Die Banken haben eine gesetzliche Verpflichtung zur Ausstellung der Jahresbescheinigung.

Vollständigkeit der Erträge

Es ist vorgekommen, dass Banken nur die Erträge ausgewiesen haben, von denen auch ein Steuerabzug (Zinsabschlag, Kapitalertragsteuer) vorgenommen wurde. Gefehlt haben in der Regel Stockdividenden, Treue- und Bonusaktien, obwohl insoweit ebenfalls Kapitaleinnahmen vorliegen.

Jahresbescheinigung und Erklärungspflicht

Die Anlage KAP muss nicht ausgefüllt werden, wenn die Kapitaleinnahmen des Jahres unter der Summe aus Sparerfreibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag (2004-2006: 1.421, seit 2007: 801 Euro je Person) liegen. Hier reicht ein Kreuz auf dem Mantelbogen, dass die Einnahmen geringer sind. Die Anlage SO muss nicht abgegeben werden, wenn keine steuerpflichtigen Veräußerungsgeschäfte getätigt wurden oder die Gewinne unter der Freigrenze von 512 Euro bleiben.

In solchen Fällen muss auch kein Zusatzaufwand betrieben werden, wenn die Kapitalerträge unter den Grenzen bleiben, aber in der Jahresbescheinigung auftauchen.

Gemeinschaftskonten

Bei Konten und Depots von Lebenspartnerschaften und -gemeinschaften, Erben- und Wohnungseigentümergeinschaften sowie dem Mietkaufkonto wird nur eine Jahresbescheinigung erteilt. Die hierin aufgelisteten Kapitalerträge sind dann selbst auf die Inhaber zu verteilen, sofern nicht ohnehin eine Feststellungserklärung einzureichen ist.



Ausstellung mehrerer Bescheinigungen

In einigen Fällen ist es zulässig, für Wertpapierdepots und Konten jeweils getrennte Bescheinigungen zu erstellen. Das gilt für Banken, die Konten und Depots nicht zentral, sondern von verschiedenen Dienstleistern verwalten lassen. Ob die vorliegende Aufstellung komplett ist oder nur einen Teilbereich umfasst, können die Kunden an zwei Kreuzchen zu Depot und Konto erkennen. Sind beide vermerkt, handelt es sich um die vollständige Jahresbescheinigung.

Zudem werden bei Ehegatten zwei oder mehrere Bescheinigungen für Gemeinschafts- und Einzelkonten ausgestellt. In diesen Fällen ist das Fehlen von Angaben nicht sofort erkennbar, so dass eine Übernahme in die Steuererklärung unterbleibt.

7. Auswirkungen der Jahresbescheinigung

Die Jahresbescheinigung bezieht sich grundsätzlich nur auf das Rechtsverhältnis zwischen Bank und Kunde. Sie ist ausschließlich als Hilfestellung für die Anleger beim Ausfüllen der Steuererklärungsformulare gedacht (H 24c EStH). Es kann aber zumindest ein hinreichender Anlass für weitere Ermittlungen sein, wenn die Jahresbescheinigung auf berechtigtes Verlangen des Finanzamts nicht vorgelegt wird (BFH 7.9.2005, VIII R 90/04, BStBl II 2006, 61).

Es besteht weder eine gesetzliche Verpflichtung, die Auflistung dem Finanzamt mit der Steuererklärung einzureichen, noch sie aufzubewahren. Doch wie sieht die Realität aus? Mit der Jahresbescheinigung fällt es sicherlich einfacher, die anfallenden Kapitalerträge in die Steuerformulare zu übertragen und zu belegen – trotz der vorgenannten Fehlerquellen. Doch die Existenz der Bescheinigung weckt Begehrlichkeiten. Werden beispielsweise Dividenden erklärt, liegt die Vermutung nahe, dass der Sachbearbeiter nun auch einen Einblick in die Verkaufsaktivitäten haben möchte. Er wird die Jahresbescheinigung als Ergänzung für die Steuerakten anfordern. Weist die Bank auf Grund eines Depotwechsels nur die Verkaufsdaten auf, ist die Nachfrage nach dem Ursprungskonto vorprogrammiert.

Auch in solchen Fällen ist die Vorlage nicht verpflichtend und kann auch nicht erzwungen werden. Steuerpflichtige können die vom Finanzamt angeforderten Informationen auch mit anderen Mitteln besorgen. Doch machen sie sich dann verdächtig, da der Nachweis über die Jahresbescheinigung doch nahe liegend wäre.

Entscheidender ist wohl die Tatsache, dass die Einführung der Jahresbescheinigung genau in den Zeitrahmen fiel, in denen Staaten grenzüberschreitende Kontrollen einführen (EU-Zinsrichtlinie) und die Finanzverwaltung auf gespeicherte Konten- und Depotdaten im Inland zugreifen konnte (Kontenabruf nach § 93 Abs. 7 AO). Diesem gebündelten Maßnahmenkatalog wurde die bis Ende März 2005 laufende strafbefreiende Erklärung vorgeschaltet, mit der Bürger mittels Amnestie vor Einführung umfassender Kontrollmechanismen reinen Tisch schaffen konnten.

Zur Erinnerung: Seit Juni 2003 halten Kreditinstitute elektronische Listen der von ihnen geführten Konten und Depots vor, § 24c KWG. Auf diesen Datenpool, ursprünglich nur zur Terrorismusbekämpfung eingerichtet, darf die Finanzbehörde gem. § 93b Abs. 2 AO seit April 2005 im Onlinewege zugreifen, ohne dass die Banken oder deren Kunden etwas davon merken. Damit bestand erstmals die Möglichkeit, zentral in Erfahrung zu bringen, wo Bürger im Inland Konten und Depots führen.



Das Procedere dürfte daher mit der Jahresbescheinigung wie folgt ablaufen: Finanzbeamte fordern die Jahresbescheinigung als Zusatzbeleg zur Steuererklärung an. Unabhängig davon, ob sie vorgelegt wird oder nicht, können Finanzbeamte die Kontenabfrage starten. Durch den Zugriff auf den Datenpool erhalten sie den Überblick über alle vorhandenen und gekündigten Bankverbindungen. Damit ist überprüfbar, ob Unterlagen zu sämtlichen Konten und Depots eingereicht worden sind.

Liegen nicht die Jahresbescheinigungen zu sämtlichen Bankverbindungen vor, fordern sie diese konkret an. Ist der Anleger nicht auskunftsbereit, kann sich die Behörde nach § 97 AO direkt an die Banken wenden. Welche Institute hierbei in Frage kommen, steht durch die Kontenabfrage fest. Die Banken verfügen stets über eine Kopie der gewünschten Bescheinigung.

Hinweis: Die Einführung der Jahresbescheinigung und die damit verbundenen Kontrollen war ein Grund für das BVerfG, keine Erhebungsdefizite bei den Kapitaleinkünften (10.3.2008, 2 BvR 2077/05 und 25.2.2008, 2 BvL 14/05) sowie der Besteuerung von Spekulationsgewinnen ab 1999 (10.1.2008, 2 BvR 294/06, DStR 2008, 197) mehr zu sehen:

Ab dem Veranlagungszeitraum 2004 sind die Kreditinstitute verpflichtet, ihren Kunden eine schriftliche Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne zu erteilen. Zwar besteht keine gesetzliche Verpflichtung, die Jahresbescheinigung in der Einkommensteuererklärung vorzulegen. Die Nichtvorlage auf berechtigtes Anfordern durch das Finanzamt kann jedoch zumindest einen hinreichenden Anlass für weitere Ermittlungen darstellen. Schließlich haben die Finanzämter seit April 2005 die Möglichkeit, gemäß § 93 Abs. 7 AO die Stammdaten für alle legitimationsgeprüften inländischen Bankkonten und Depots eines Steuerpflichtigen im Wege der Datenabfrage zu ermitteln.

8. Ausblick auf die Abgeltungsteuer 2009

Die Verpflichtung zur Ausstellung einer Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen nach § 24c EStG entfällt ab 2009 (§ 52a Abs. 12 EStG). Die für die Veranlagung erforderlichen Daten sind dann in der neu gestalteten Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG enthalten. Dieses Formular benötigen Anleger, wenn sie ihre Kapitalerträge weiterhin in der Veranlagung berücksichtigen möchten. Hier sind vier Fälle denkbar:

1. Die individuelle Progression liegt unter dem Abgeltungssatz.
2. Die Bank hat die Abgeltungsteuer aus Sicht des Anlegers nicht richtig berechnet.
3. Ein Verlustüberhang bei einem Kreditinstitut soll über die Veranlagung ausgeglichen werden.
4. Es handelt sich um Erträge aus einer anderen Einkunftsart.

Die Kontrolle über die Geldanlage entfällt ohnehin nicht, die Abgeltungsteuer ist nicht anonym. So ersetzt § 45a Abs. 2 EStG die bisherige Steuerbescheinigung durch eine Bescheinigung und enthält die für die besondere Besteuerung von Kapitalerträgen nach § 32d EStG erforderlichen Angaben. Das beinhaltet auch die Konfessionszugehörigkeit.



Bei der Meldung im Rahmen von § 45d EStG entfällt die bisherige Differenzierung zwischen Dividenden und Zinsen bei den Mitteilungen an das BZSt über die Höhe des ausgeschöpften Freistellungsauftrages. Es ist nur noch zwischen Kapitalerträgen, bei denen vom Steuerabzug Abstand genommen worden ist, und Kapitalerträgen, bei denen die Erstattung von Kapitalertragsteuer beim BZSt beantragt worden ist, zu unterscheiden.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs
Fon: 0211/43 83 560
Fax: 0211/43 83 5611
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.